

Zusammenarbeit der Unterhaltsvorschussstellen und Beistände im Land Brandenburg

Fachtag am 23.10.2019

beim Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg

Fotoprotokoll Fachforum III – Sinnvolle Titulierungsstrategien in der Zusammenarbeit zwischen Beistand und Unterhaltsvorschussstellen und der Umgang mit bestehenden Titeln

Moderation: Antje Hörenz, Amt für Soziale Dienste Bremen

Die Fachbereiche Beistandschaft und Unterhaltsvorschuss haben ein gemeinsames Ziel: Realisierung der Unterhaltsansprüche des Kindes und Vermeidung staatlicher Transferleistungen. Dennoch gibt es Unterschiede in den fachlichen Vorgaben sowie im Rollenverständnis beider Aufgabenbereiche. Nicht selten kommt es in der Praxis zu Unterhaltstitulierungen, die die Durchsetzung des Anspruchs des Kindes erschweren und Arbeits- und Energieressourcen an verschiedenen Stellen binden.

Ziel des dieses Workshops war es, gemeinsam zu erarbeiten, in welchen Fällen eine Kooperation zwischen Unterhaltsvorschuss und Beistand sinnvoll und für beide Seiten gewinnbringend ist und wie diese Zusammenarbeit rechtlich möglich ist (treuhänderische Rückübertragung, Titelumschreibung, u.a.) und praktisch gestaltet werden.

Nach einer kurzen theoretischen Einführung auf Grundlage des Beitrages der SFK 3 (s. JAmt 4/2019) wurde in Gruppenarbeit fünf Fallbeispiele bearbeitet, die zum Ende im Plenum besprochen wurden.

Kurze theoretische Einführung anhand der Vorgabe der SFK 3 (JAmt 4/2019):

ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN DEN UV-STELLEN
UND DEM FACHBEREICH
BEISTANDSCHAFT

SINNVOLLE TITULIERUNGSSTRATEGIEN?

FACHTAG 23.10.2019 - FORUM II - ANTJE HÖRENZ

AUSDEHNUNG DES UV-ANSPRUCHS AB 01.07.2017

FACHTAG 23.10.2019 - FORUM II - ANTJE HÖRENZ

Folgen für UV-Stellen:

- Prüfung von Unterhaltsansprüchen von Kindern, die nicht mehr schulpflichtig sind
- teilweiser Wegfall der Bedürftigkeit aufgrund von Ausbildungsvergütung
- Prüfung der ordnungsgemäßen Absolvierung einer angemessenen Ausbildung
- betreuende Elternteile mit Einkommen, das auf die Unterhaltsverpflichtung Auswirkung haben kann
- evtl. Forderungsübergänge im Wechsel zwischen UV-Stelle und Jobcenter bei 3. Altersstufe

**Überprüfung und Weiterentwicklung der
Zusammenarbeit zwischen den UV-Stellen und der
Beistandschaft erforderlich**

Art des Titels	Voraussetzungen	Zuständigkeit	empfiehlt sich, wenn / zu bedenken ist, dass
Unterhaltsverpflichtungsurkunde § 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII	Einigkeit über Höhe und Dauer der Unterhaltsverpflichtung	JA / Notar	Beurkundung bei JA kostenfrei ist
Beschluss im Vereinfachten Verfahren §§ 249 ff FamFG	kein Titel vorhanden	FamG beim AG / Rechtspfleger	keine (ausreichende) Reaktion des uhpf. ET innerhalb gesetzter Frist
Unterhaltsantrag §§ 231 ff FamFG	kein Titel vorhanden	FamG beim AG / Familienrichter	mit Einwendungen des uhpf. ET zu rechnen ist oder fiktive Einkünfte unterstellt werden oder ein höherer UH als UV-Betrag durchsetzbar ist (Antrag dch. BS)
Abänderungsantrag § 238 FamFG bei Urteil, Beschluss, Vergleich, Urkunde § 240 FamFG bei Beschluss aus Vereinfachtem Verfahren	wesentliche Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse in Bezug auf Grundlage der Erstentscheidung	FamG beim AG / Familienrichter	bereits ein Titel unterhalb UV-Leistung vorliegt, aber höherer Anspruch besteht
Vollstreckungsbescheid §§ 688 ff ZPO	kein Titel vorhanden	AG Bremen (bei vollj. Kind: AG am Wohnsitz des UH-Schuldners)	nur Rückstände zu titulieren sind (sog. Mahnverfahren)

FACHTAG 23.10.2019 - FORUM II - ANTJE HÖRENZ

VIER VARIANTEN DER ZUSAMMENARBEIT

FACHTAG 23.10.2019 - FORUM II - ANTJE HÖRENZ

- Jeder arbeitet in seinem Bereich und es findet keine Zusammenarbeit statt
- Treuhänderische Rückübertragung bei bestehender Beistandschaft
- Koordination und Austausch von Daten der Eltern bei vorliegender Einwilligungserklärung mit dem Ziel der Arbeitserleichterung und Effektivität
- Zusammenarbeit in Form einer einfachen Streitgenossenschaft, d.h. Ansprüche werden gemeinsam - aber jeder für sich – in einem Verfahren geltend gemacht

FAZIT DER SFK 3

FACHTAG 23.10.2019 - FORUM 8 - ANTJE HÖRENZ

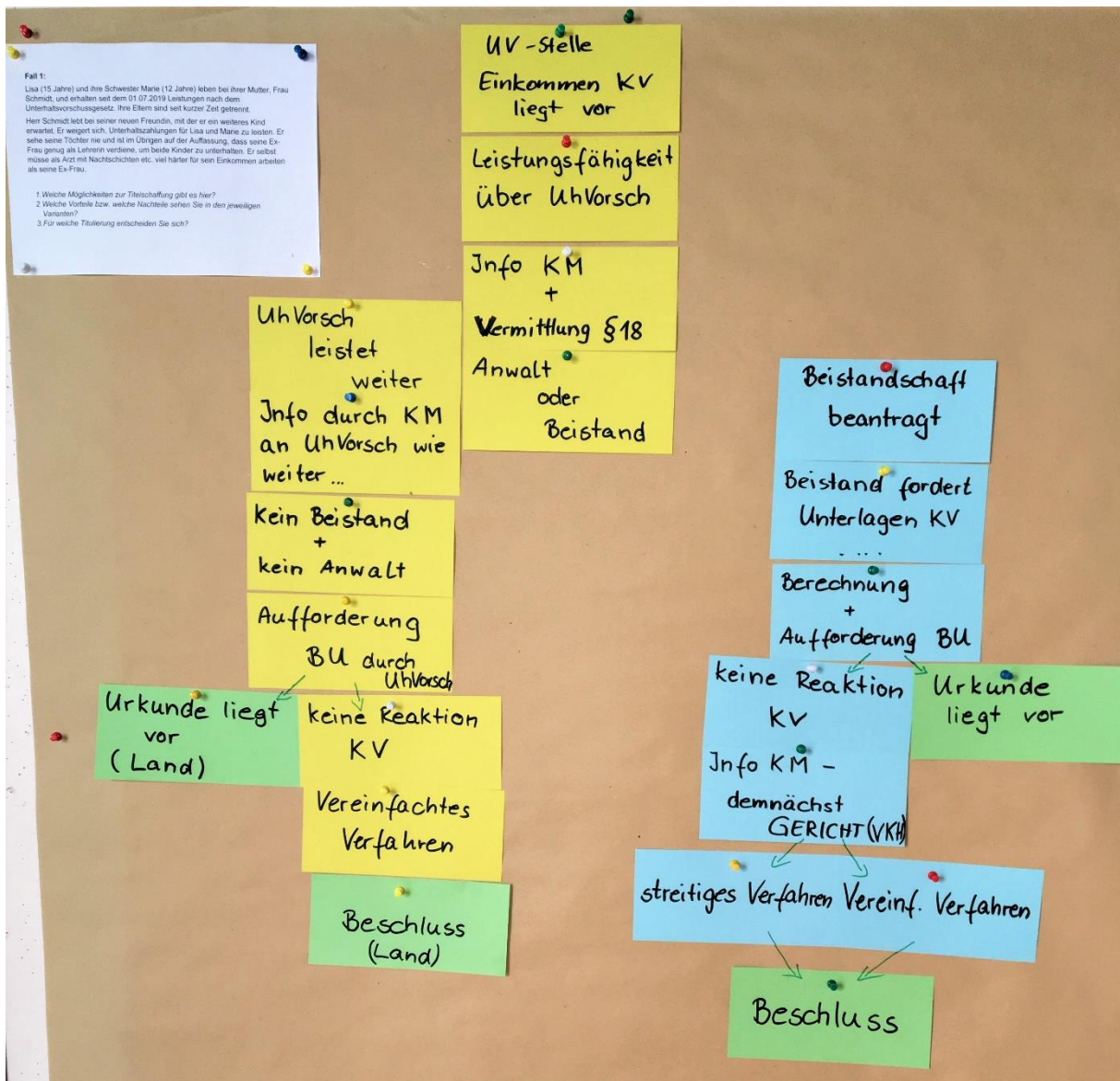
- Rückübertragung bei werthaltigem Anspruch die beste Möglichkeit der Zusammenarbeit (sowohl bezüglich der Interessen des Kindes als auch der Interessen der öffentlichen Haushalte)
- Voraussetzung: wechselseitiges Vertrauen zwischen beiden Fachbereichen
- Klare Regelung der Kompetenzen
- Vorteil auch für unterhaltspflichtigen Elternteil, da er nur einen Ansprechpartner hat
- Kooperationsvereinbarungen vor Ort sollten die Zusammenarbeit regeln

Fallarbeits:**Fall 1:**

Lisa (15 Jahre) und ihre Schwester Marie (12 Jahre) leben bei ihrer Mutter, Frau Schmidt, und erhalten seit dem 01.07.2019 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz. Ihre Eltern sind seit kurzer Zeit getrennt.

Herr Schmidt lebt bei seiner neuen Freundin, mit der er ein weiteres Kind erwartet. Er weigert sich, Unterhaltszahlungen für Lisa und Marie zu leisten. Er sehe seine Töchter nie und ist im Übrigen auf der Auffassung, dass seine Ex-Frau genug als Lehrerin verdiene, um beide Kinder zu unterhalten. Er selbst müsse als Arzt mit Nachtschichten etc. viel härter für sein Einkommen arbeiten als seine Ex-Frau.

*Welche Möglichkeiten zur Titelschaffung gibt es hier?
Welche Vorteile bzw. welche Nachteile sehen Sie in den jeweiligen Varianten?
Für welche Titulierung entscheiden Sie sich?*



Fall 2:

Tim (4 Jahre) und Lukas (6 Jahre) leben bei ihrem Vater, Herrn Müller, und erhalten seit dem 01.07.2018 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Ihre Eltern sind seit 7/2019 geschieden.

Herr Müller hat für beide Kinder in Verfahrensstandschaft während der Trennungszeit einen Titel über 100 % des Mindestunterhalts errichtet. Seit August 2019 besteht für beide Kinder eine Beistandschaft. Frau Müller weigert sich, Unterhaltszahlungen für Tim und Lucca zu leisten. Sie vertritt die Auffassung, dass die Kinder besser bei ihr leben können und hat einen Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts beim Familiengericht gestellt.

Welche Möglichkeiten sehen Sie, die auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche zu sichern und beizutreiben?

Welche Vorteile bzw. welche Nachteile sehen Sie in den jeweiligen Varianten?

Für welche Vorgehensweise entscheiden Sie sich?

The image shows a corkboard with a printed case summary and handwritten notes. The printed text is as follows:

Fall 2:
Tim (4 Jahre) und Lukas (6 Jahre) leben bei ihrem Vater, Herrn Müller, und erhalten seit dem 01.07.2018 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Ihre Eltern sind seit 7/2019 geschieden.
Herr Müller hat für beide Kinder in Verfahrensstandschaft während der Trennungszeit einen Titel über 100 % des Mindestunterhalts errichtet. Seit August 2019 besteht für beide Kinder eine Beistandschaft. Frau Müller weigert sich, Unterhaltszahlungen für Tim und Lucca zu leisten. Sie vertritt die Auffassung, dass die Kinder besser bei ihr leben können und hat einen Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts beim Familiengericht gestellt.

1. Welche Möglichkeiten sehen Sie, die auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche zu sichern und beizutreiben?
2. Welche Vorteile bzw. welche Nachteile sehen Sie in den jeweiligen Varianten?
3. Für welche Vorgehensweise entscheiden Sie sich?

The handwritten notes are organized into three columns:

- Column 1 (Pink sticky note):**

1) Umschreibung LUG Vollstreckg. (ohne BS)

2) Vorteil (- Ld. pos. Nachteil evtl. Lfd. Unterh. ??)
- Column 2 (Yellow sticky note):**

mit BS

1) mit Rückübertrag Vollstreckg. Kind + Land

2) Vorteil; alle sind glücklich
- Column 3 (Blue sticky note):**

mit BS

1) ohne Rückübertrag Vollst. nur Kind (Ld. selbst)

Vorteil: Kind gesichert
Nachteil: Land ??

Fall 3:

Für Benjamin Meyer (7 Jahre) wird von Ihnen seit dem 01.01.2019 Unterhaltsvorschuss gewährt. Benjamin lebt bei seiner Mutter. Der unterhaltspflichtige Vater, Rolf Meyer, hat auf Auskunftersuchen der UV-Stelle nicht reagiert. Sie haben daher im Vereinfachten Verfahren einen Unterhaltsfestsetzungsbeschluss zugunsten des Landes erwirkt: 01.01. – 30.04.2019 rückständiger Unterhalt, ab dem 01.05.2019 laufender Unterhalt i.H.v. mtl. ... Euro abzüglich 1/1 Kindergeld für ein erstes Kind.

Gleichzeitig hatten Sie den Arbeitgeber aufgefordert, Auskunft über die Einkünfte von Herrn Meyer zu erteilen. Mit reichlich viel Verspätung werden die Auskünfte erteilt und Sie sehen, dass Herr Meyer Unterhalt deutlich über dem UV-Betrag zahlen könnte.

Sie informieren Frau Meyer hierüber und raten ihr, sich an die Kolleg_innen der Beistandschaft zu wenden, um den höheren Unterhaltsanspruch durchsetzen zu lassen.

*Welche Möglichkeit hat der Beistand zur Titelschaffung zugunsten des Kindes?
Welche Vorteile bzw. welche Nachteile sehen Sie in den jeweiligen Varianten?
Für welche Vorgehensweise entscheiden Sie sich?*

Fall 3:
Für Benjamin Meyer (7 Jahre) wird von Ihnen seit dem 01.01.2019 Unterhaltsvorschuss gewährt. Benjamin lebt bei seiner Mutter. Der unterhaltspflichtige Vater, Rolf Meyer, hat auf Auskunftersuchen der UV-Stelle nicht reagiert. Sie haben daher im Vereinfachten Verfahren einen Unterhaltsfestsetzungsbeschluss zugunsten des Landes erwirkt: 01.01. – 30.04.2019 rückständiger Unterhalt, ab dem 01.05.2019 laufender Unterhalt i.H.v. mtl. ... Euro abzüglich 1/1 Kindergeld für ein erstes Kind.
Gleichzeitig hatten Sie den Arbeitgeber aufgefordert, Auskunft über die Einkünfte von Herrn Meyer zu erteilen. Mit reichlich viel Verspätung werden die Auskünfte erteilt und Sie sehen, dass Herr Meyer Unterhalt deutlich über dem UV-Betrag zahlen könnte.
Sie informieren Frau Meyer hierüber und raten ihr, sich an die Kolleg_innen der Beistandschaft zu wenden, um den höheren Unterhaltsanspruch durchsetzen zu lassen.

Zu 1. Möglichkeiten

- Titelabänderung
- freiw. Aufforderung zu höherem
- Umschreiben für's Kind möglich?

Zu 2. Vorteile

- Kind hat höheren Titel/Auspausch
- laufend Vollbedeckung
P kein K+V

Zu 2. Nachteile

- Kosten für's Kind
- lfd. geht vor Rückstand UV-Stelle muss warten
- Monate ohne Verbren für's Kind
-> da verspätete Inzahlung Sekausg

Zu 3. Entscheidung Titelabänderung

Fall 4:

Für Sarah Zander (10 Jahre) und ihren Bruder Justus Zander (17 Jahre) wird von Ihnen seit dem 01.05.2019 Unterhaltsvorschuss gewährt. Sarah lebt bei ihrer Mutter. Der unterhaltspflichtige Vater, Timo Zander, hat auf Auskunftersuchen der UV-Stelle reagiert und anhand der Einkommensunterlagen errechnet sich ein UH-Anspruch, der über dem Mindestunterhalt liegt.

Welche Möglichkeiten zur Titelschaffung gibt es hier?

Welche Vorteile bzw. welche Nachteile sehen Sie in den jeweiligen Varianten?

Für welche Titulierung entscheiden Sie sich?

Fall 4:

Für Sarah Zander (10 Jahre) und ihren Bruder Justus Zander (17 Jahre) wird von Ihnen seit dem 01.05.2019 Unterhaltsvorschuss gewährt. Sarah lebt bei ihrer Mutter. Der unterhaltspflichtige Vater, Timo Zander, hat auf Auskunftersuchen der UV-Stelle reagiert und anhand der Einkommensunterlagen errechnet sich ein UH-Anspruch, der über dem Mindestunterhalt liegt.

1. Welche Möglichkeiten zur Titelschaffung gibt es hier?
 2. Welche Vorteile bzw. welche Nachteile sehen Sie in den jeweiligen Varianten?
 3. Für welche Titulierung entscheiden Sie sich?

§18/Beistand

UV-Stelle

Vorteile

- Kostenträgerei
- Teilausfertigung
- Rechtssicherheit f. Kind
- unabhängig von Herab

Nachteile

- freiwillige Beekundung
- Festsetzung Unterhalt gerichtl.
- max UVG-Höhe
- Kostenrisiko

Titel für das Kind

Fall 5:

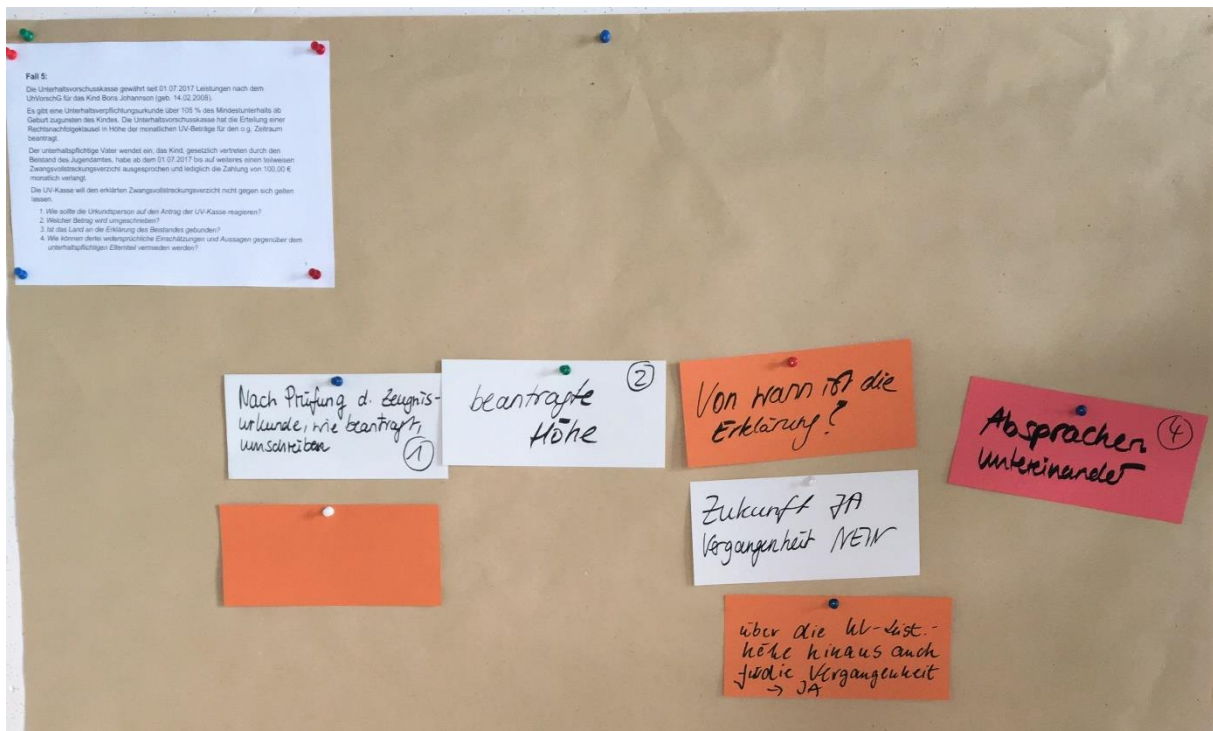
Die Unterhaltsvorschusskasse gewährt seit 01.07.2017 Leistungen nach dem UhVorschG für das Kind Boris Johannson (geb. 14.02.2008).

Es gibt eine Unterhaltsverpflichtungsurkunde über 105 % des Mindestunterhalts ab Geburt zugunsten des Kindes. Die Unterhaltsvorschusskasse hat die Erteilung einer Rechtsnachfolgeklausel in Höhe der monatlichen UV-Beträge für den o.g. Zeitraum beantragt.

Der unterhaltspflichtige Vater wendet ein, das Kind, gesetzlich vertreten durch den Beistand des Jugendamtes, habe ab dem 01.07.2017 bis auf weiteres einen teilweisen Zwangsvollstreckungsverzicht ausgesprochen und lediglich die Zahlung von 100,00 € monatlich verlangt.

Die UV-Kasse will den erklärten Zwangsvollstreckungsverzicht nicht gegen sich gelten lassen.

1. *Wie sollte die Urkundsperson auf den Antrag der UV-Kasse reagieren?*
2. *Welcher Betrag wird umgeschrieben?*
3. *Ist das Land an die Erklärung des Beistandes gebunden?*
4. *Wie können derlei widersprüchliche Einschätzungen und Aussagen gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil vermieden werden?*



Literaturhinweise:

„Zusammenarbeit zwischen den UV-Stellen und dem Fachbereich Beistandschaft“ – Vorschläge der SFK 3, [JAmt 2019, 190 - 193](#)

BGH 23.09.2015 - XII ZB 62/14 - Umschreibung eines UVG-Titels auf das Kind
[JAmt 2015, 634](#)

Reaktion auf begründetes Herabsetzungsverlangen des Schuldners durch (teilweisen) Vollstreckungsverzicht bzw Verzicht auf die Rechte aus dem Titel; zur Bindungswirkung einer solchen Erklärung für den Rechtsnachfolger zB im Fall des § 7 Abs. 1 UVG § 7 Abs. 1 UVG, §§ 238, 239 FamFG, §§ 727, 720, 732 Abs. 1 ZPO, § 767 ZPO
[DIJuF-Rechtsgutachten 22.2.2017 – U 5.503, JAmt 2017, 179](#)

Beurkundungen zum Unterhaltsrecht im Jugendamt; Berücksichtigung eines widerruflichen teilweisen „Vollstreckungs- und Forderungsverzichts“ der UV-Stelle bei der Titelumanschreibung wegen geleistetem Unterhaltsvorschuss auf das Land § 7 Abs. 1 UVG, § 727 ZPO
[DIJuF-Rechtsgutachten 8.3.2019, JAmt 2019, 198](#)

Vollstreckungsverzicht bei begründetem Herabsetzungsverlangen des Schuldners, Themengutachten TG-1020, Prof. Dr. Bernhard Knittel und Petra Birnstengel Stand: 9/2017
[KiJuP des DIJuF e.V.](#)

Titelumanschreibung auf das Land nach erbrachtem Unterhaltsvorschuss – bei in Verfahrensstandschaft erwirkten Titeln und bei landesinternem Wechsel der Behördenzuständigkeit, Anmerkung zu OLG Koblenz 07.12.2016 – 11 WF 1095/16 –, Prof. Dr. Knittel, [JAmt 2017, 114](#)